

über

Herrn Beigeordneten Stein

gez. Beig. Stein

an

Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. OB Buchhorn

**Ratsvorlage: Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens;  
hier: Beteiligung der Fachausschüsse und der Bezirksvertretung**

Bei der Entscheidung des Rates über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens sind die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen nicht vorab zu beteiligen.

1. Nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Diese Entscheidung ist eine ausschließliche Rechtmäßigkeitskontrolle ohne Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, die von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen frei bleiben muss (Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung für das Land NRW, § 26, Anm. VII. 1.).

Da für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens allein rechtliche Aspekte ausschlaggebend sind, jedoch keine politische Erwägungen angestellt werden dürfen, ist für eine Vorberatung in Fachausschüssen und Bezirksvertretungen, die sich immer mit der Sache selbst zu befassen haben, kein Raum.

Dementsprechend ist in § 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden geregelt, dass eine sachbezogene Beratung nicht stattfindet, wenn das Bürgerbegehren unzulässig sein sollte.

Aus diesem Grund ist die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ohne vorherige Beratung durch andere Gremien nur von dem Rat zu treffen.

2. Von der Zulässigkeitsentscheidung ist die Entscheidung, ob der Rat in der Sache dem Bürgerbegehren stattgibt oder nicht, zu trennen.

Für die Sachentscheidung des Rates, die nur bei einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfolgt, ist eine vorherige Beratung durch die Fachausschüsse und Bezirksvertretungen angebracht (Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, § 26 GO, Anm. 5.2).

Da im vorliegenden Fall das Bürgerbegehren bereits unzulässig ist, kommt eine Entscheidung des Rates zur Sache und damit eine Vorberatung durch die Ausschüsse und Bezirksvertretung nicht in Betracht.

Drescher

G:\01\011\Bürgerbegehren, Bürgerentscheid\Bürgerbegehren Opladen\Rechtsprüfung Beteiligung BV II, 30.03.11.doc